



Stellvertretungsregelung Delegation für die EKS-Synode; Kirchenordnung und Geschäftsordnung für die Synode; Teilrevision

Anträge:

1. Die Synode beschliesst, Artikel 168 Absatz 7 der Kirchenordnung (KES 11.020) gemäss beiliegender Synopse anzupassen.
2. Die Synode verzichtet auf eine zweite Lesung der Kirchenordnung.
3. Die Synode beschliesst, Artikel 24 Abs. 4^{bis} (neu) sowie Art. 74 Abs. 1^{ter} (neu) der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110) gemäss beiliegender Synopse anzupassen.
4. Sie setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 und 3 auf den 1. Juli 2026 in Kraft, vorbehältlich eines allfälligen Referendums gegen die Anpassung der Kirchenordnung.

Begründung

Als Mitgliedkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit aktuell zwölf Delegierten an der EKS-Synode vertreten. Das Recht der EKS erlaubt es, Stellvertretungen vorzusehen; eine Möglichkeit, von der die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bis anhin nicht Gebrauch gemacht haben.

Es kann vorkommen, dass ein Mitglied der EKS-Delegation z.B. aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist. Diesfalls war es folglich bis anhin so, dass die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit entsprechend weniger Stimmen vertreten waren, was sich jedoch auf die Beschlussfassung über wichtige Anliegen auswirken kann.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die Vollzähligkeit der EKS-Delegation gewährleistet werden.

1. Ausgangslage

1.1. Regelung der EKS

Die Zusammensetzung der EKS-Synode ist in §19 der Verfassung der EKS geregelt. Sie besteht aus Synodalen, die von ihren Mitgliedkirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden. Die Anzahl der Synodalen einer Mitgliedkirche bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Wenn auch in der EKS-Verfassung nicht erwähnt, kann Art. 2 des Synodereglements der EKS entnommen werden, dass Stellvertretungen möglich sind. Demnach richten sich Wahlverfahren, Amtsdauer und Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretungen nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen

Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich (Abs. 1). Zudem müssen Mitgliedkirchen der Geschäftsstelle ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen melden (Abs. 2). Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde (Art. 26 Abs. 3 Synodereglement). Es ist dabei den Mitgliedkirchen überlassen, wie sie ihre Stellvertretungen regeln.

1.2. Regelung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Gemäss Art. 168 Abs. 7 Kirchenordnung (KiO; KES 11.020) wählt die Synode die Delegierten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalkrat hat ein Vorschlagsrecht für vier Delegierte.

Art. 24 Abs. 4 Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110) sieht vor, dass die Fraktionen bei der Bestellung der Organe der Synode und der Delegierten für die Synode an der EKS angemessen zu berücksichtigen sind. Die Fraktionen stellen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Generationen in den Gremien sicher. In die EKS-Synode sind mindestens zwei Delegierte aus dem französischsprachigen Kirchengebiet zu entsenden.

Gemäss Art. 74 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Synode können Wahlvorschläge von den Fraktionen oder von einzelnen oder mehreren Synodalen eingebracht werden.

Art. 74 Abs. 1^{bis} Geschäftsordnung für die Synode hält fest, dass die Fraktionen als Delegierte für die EKS-Synode auch stimmberechtigte Kirchenmitglieder vorschlagen können, die nicht der Verbandssynode angehören.

2. Umsetzung

2.1. Kirchenordnung

Die Zuständigkeit für die Wahl der Delegierten für die EKS-Synode ist in Art. 168 Abs. 7 geregelt. Dieser muss ergänzt werden, um ausdrücklich auch die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzusehen. Auch das Vorschlagsrecht des Synodalkrats für vier Delegierte ist in dieser Bestimmung geregelt, weshalb neu dort auch das Vorschlagsrecht für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter geregelt wird.

Änderungen der Kirchenordnung erfordern in der Regel zwei Lesungen. Der Synodalkrat beantragt in diesem Zusammenhang, dass die Synode auf eine zweite Lesung von Art. 168 Abs. 7 der Kirchenordnung verzichtet. Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Synode kann die Synode ausnahmsweise, nämlich bei zwingenden Änderungen oder unbestrittenen Anpassungen der internen Organisation, vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf eine zweite Lesung zu verzichten. Die Regelung in Art. 168 Abs. 7 KiO betrifft die Zusammensetzung der eigenen und somit internen Delegation der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an die EKS-Synode bzw. die Gewährleistung derer Vollständigkeit bei Verhinderung von Delegierten. Damit sind die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine zweite Lesung erfüllt. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis anlässlich der letzten Anpassung der Bestimmungen in der Kirchenordnung in Bezug auf die EKS-Delegation des Synodalverbandes (vgl. Sommersynode 2019 vom 20./21. Mai 2019, Traktandum 8).

2.2. Geschäftsordnung für die Synode

Die Geschäftsordnung für die Synode präzisiert in den Art. 24 Abs. 4 sowie 74 Abs. 1^{bis} die Wahl der Delegierten in die EKS-Synode. Die Bestimmungen sehen insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der Fraktionen vor. Es bietet sich daher an, eine Stellvertretung pro Fraktion vorzusehen, die im Verhinderungsfall einer/eines Delegierten deren/dessen Stellvertretung wahrnimmt. Da sich so u.a. Delegierte aus der Fraction Jurassienne vertreten, kann damit auch das Erfordernis von zwei Vertreter:innen des französisch-

sprachigen Kirchengebiets weitgehend sichergestellt werden. Entsprechend soll auch eine Stellvertretung für die Delegierten, die vom Synodalarat zur Wahl vorgeschlagen werden, vorgesehen werden (vgl. oben Anpassungen der Kirchenordnung).

Für den Fall, dass die Stellvertretung so nicht möglich ist (z.B. da auch die entsprechende Stellvertretung verhindert ist oder mehrere Delegierte derselben Fraktion nicht teilnehmen können), soll sichergestellt werden, dass die Delegation für die EKS-Synode vollzählig ist. Diesfalls wird eine der übrigen Stellvertreter:innen entsandt; die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident entscheidet darüber, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

2.3. Inkrafttreten

Beide Teilrevisionen sollen per 1. Juli 2026 in Kraft treten (bei der Kirchenordnung vorbehältlich eines allfälligen Referendums), sodass anlässlich der konstituierenden Synode im November 2026 die neue EKS-Delegation inkl. Stellvertretungen gewählt werden kann.

Der Synodalarat

Beilage
Synopsis «Stellvertretungsregelung EKS-Delegation»